

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2022/2023

Ausgegeben am 30. Jänner 2023

18. Stück

80. Änderung der Richtlinie – Befreiung vom Studienbeitrag für PhD-Studierende der Medizinischen Universität Innsbruck aus Nicht-EU-Ländern

80. Änderung der Richtlinie – Befreiung vom Studienbeitrag für PhD-Studierende der Medizinischen Universität Innsbruck aus Nicht-EU-Ländern

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat am 24.01.2023 die Änderung der Richtlinie – Befreiung vom Studienbeitrag für PhD-Studierende der Medizinischen Universität Innsbruck aus Nicht-EU-Ländern, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 21.08.2019, Studienjahr 2018/2019, 58. Stk., Nr. 218 beschlossen.

Nach der Änderung lautet die Richtlinie wie folgt:

Studierende aus Nicht-EU-Ländern des Doktoratsstudiums PhD/Doctor of Philosophy (UQ794 440) oder des Doktoratsstudiums der klinisch-medizinischen Wissenschaft (Doctor of Philosophy/PhD) (Kennzahl UQ794 445) können um die Befreiung von der Zahlung der Studienbeiträge für das jeweilige Winter- und Sommersemester ansuchen.

Voraussetzungen für die Befreiung sind:

- Fristgerechte Antragstellung vor der Fortsetzungsmeldung im jeweiligen Semester;
- positive Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zum Fortgang der Dissertation;
- Erklärung, dass keine Inanspruchnahme von Erlassgründen gemäß § 92 UG für das betreffende Semester gestellt wird.

Die Entscheidung über die Befreiung erfolgt durch den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten nach den genannten Kriterien. Ein Rechtsanspruch auf Befreiung von der Zahlung der Studienbeiträge besteht nicht.

Bewerbungen sind unter Verwendung des auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck erhältlichen Antragsformulars

- für das Wintersemester bis spätestens 15.10. eines jeden Jahres (einlangend)
 - und für das Sommersemester bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres (einlangend)
- an die Abteilung Internationale Beziehungen – International Relations der Medizinischen Universität Innsbruck, Fritz-Pregl-Straße 3/4, Stock, 6020 Innsbruck zu richten bzw. zu den Parteienverkehrszeiten abzugeben.

Diese Richtlinie tritt mit Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft. Sie gilt für die Dauer von einem Studienjahr und verlängert sich um jeweils ein weiteres Studienjahr, sofern sie nicht spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Studienjahres widerrufen wird.

Allfällige Änderungen oder der Widerruf werden im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht.

ACHTUNG: Die Studierenden müssen den ÖH-Beitrag unbedingt rechtzeitig jedes Semester bezahlen.

Für das Rektorat:

ao.Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
